

Selbsttötung eines Familienvaters

Zurückhaltung bei Berichterstattung über Suizid geboten

Eine Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift “Familienvater warf sich vor Zug – tot” über den Suizid eines Familienvaters aus einem Ortsteil einer Kleinstadt. Ausführlich werden die letzten Lebensminuten des Selbstmörders geschildert. In dem Artikel wird der Vorname des Mannes vollständig und der Nachname gekürzt genannt, sein Alter angegeben und der Ortsteil benannt, in dem er mit seiner Familie wohnte. Der Beschwerdeführer prangert einen Verstoß gegen Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) in Verbindung mit Richtlinie 8.5 (Suizid-Berichterstattung) des Pressekodex an. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. In seiner Entgegnung auf die Beschwerde unterstellt der Stellvertretende Chefredakteur dem Beschwerdeführer Befangenheit, da er für eine andere Zeitung arbeite. Dennoch nimmt er inhaltlich Stellung. Er könne keinen Eingriff in die Intimsphäre des Verstorbenen erkennen. Da die in dem Artikel beschriebene Auseinandersetzung zwischen dem Verstorbenen und der Mutter der gemeinsamen Kinder in einem kleinen Dorf stattgefunden und sich dort sehr spektakulär und öffentlich abgespielt habe, sei insgesamt nur die Sozialsphäre berührt. Mit der Abkürzung des Familiennamens habe die Redaktion hinreichende Zurückhaltung geübt. Wegen der spektakulären Umstände des Selbstmordes sei der Verstorbene eine relative Person der Zeitgeschichte. Daraus ergebe sich ein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Der Mann habe gerade eine Tötungsart und einen Tötungsort gewählt, angesichts derer er damit habe rechnen müssen, dass aufgrund der Sperrung der Bahnstrecke zahlreiche Dritte betroffen sein würden. Diese hätten ein Recht darauf zu erfahren, was die Verspätungen verursacht habe. (2006)

Die Zeitung hat gegen das in Ziffer 8 des Pressekodex definierte Gebot, Persönlichkeitsrechte Betroffener zu achten, verstoßen. Richtlinie 8.5 gebietet Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Selbsttötungen. Daran hat sich die Zeitung nicht gehalten. Der Verstorbene ist nicht durch die Art der Namensnennung identifizierbar, wohl aber durch die Nennung des Ortsteils, aus dem er stammte. Der Presserat erkennt im Gegensatz zu dem Beschwerdegegner kein überwiegend öffentliches Interesse an dieser identifizierenden Berichterstattung. Auch die ausführliche Schilderung der Begleitumstände der Selbsttötung wie die familiäre Situation, die Vorbereitung und die einzelnen Umstände des tragischen Geschehens war nicht von öffentlichem Informationsinteresse. Die Zeitung konnte insgesamt nicht davon ausgehen, dass es sich bei dem Getöteten um eine relative Person der Zeitgeschichte handelte. Auch wenn die Zeitung davon abgesehen hat, ein Foto des Toten abzudrucken, kann der Presserat keine zurückhaltende Berichterstattung erkennen. Immerhin hat die Zeitung aus diesem Ereignis einen Aufmacher gemacht. Dem Beschwerdeführer kann eine Befangenheit in diesem Fall nicht unterstellt

werden. Der Presserat hält den Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er eine Missbilligung ausspricht. (BK2-150/06)

Aktenzeichen:BK2-150/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung